

# Homag Group AG

ISIN: DE0005297204  
Wertpapierkennnummer: 529720

## Ordentliche Hauptversammlung am 8. Mai 2015, 10.30 Uhr

### Erläuterungen zu TOP 1 gemäß § 124a Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung „Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, des zusammengefassten Lageberichts der Homag Group AG und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB, jeweils für das am 31. Dezember 2014 abgelaufene Geschäftsjahr 2014“ erfolgt nicht. Dies aus den folgenden Gründen:

1. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Homag Group AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.
3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass ein solches Dokument vom Vorstand der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (stellt man auf § 176 Abs. 1 Satz 1

AktG in der Fassung des Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetzes ab) oder ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen ist (stellt man auf § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ab).

Schopfloch, im März 2015

Homag Group AG  
Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Ralph Heuwing

  
\_\_\_\_\_  
Harald Becker-Ehmck

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Köppel

  
\_\_\_\_\_  
Hans-Dieter Schumacher